

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

A) Problem

1. Die Aufbewahrung des Schriftguts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden ist bundeseinheitlich durch Verwaltungsvorschriften geregelt (Federführung Nordrhein-Westfalen). Die Aufbewahrung des Schriftguts der Fachgerichtsbarkeiten beruht ebenfalls auf Verwaltungsvorschriften, die jedoch bisher nicht bundeseinheitlich gefasst sind. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordern seit 1995, die Dauer der Aufbewahrung, die Aussonderung und Vernichtung – insbesondere von Strafakten – durch formelles, den Grundsätzen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 u. a. -, BVerfGE 65, 1ff.) entsprechendes Gesetz zu regeln. Aus dem Volkszählungsurteil folgt, dass die Datenverwendung und -verarbeitung eine bereichsspezifische Befugnisnorm erfordert.
2. Am 1. September 2009 tritt das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586 ff.) in Kraft. Das über 100 Gesetze ändernde Artikelgesetz stellt eine vollständige Neukodifikation des Verfahrensrechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Familiensachen dar. Als Folge werden unter anderem das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) sowie das 9. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) aufgehoben und in das neue Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) überführt.
3. Durch § 1 der Verordnung zur Umbenennung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 967) wurde das Bayerische Staatsministerium der Justiz in Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz umbenannt.

B) Lösung

1. Die Länder müssen für ihren Bereich eigene Schriftgutaufbewahrungsgesetze erlassen. Auf der 78. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 28. und 29. Juni 2007 wurde der unter Einbeziehung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie der Arbeitsgruppe „Archive und Recht“ der Archivreferentenkonferenz erarbeitete Gesetzentwurf zur Schriftgutaufbewahrung der Landesjustizverwaltungen, die sich überwiegend an dem Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts nach Beendigung des Verfahrens (Artikel 11 JKomG) orientiert, bundeseinheitlich abge-

stimmt. Die für den Freistaat Bayern nun entsprechend überarbeitete Regelung schafft die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und ermächtigt die zuständigen Staatsministerien, die konkreten Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden durch Rechtsverordnung zu regeln.

2. Die Vorschriften des AGGVG, die auf die künftig wegfallenden Vorschriften der ZPO und des FGG verweisen, müssen inhaltlich und redaktionell an die neue Rechtslage angepasst werden.
3. Die bislang auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz verweisenden Vorschriften des AGGVG sind entsprechend der neuen Bezeichnung redaktionell anzupassen. Ferner sind die im AGGVG enthaltenen überholten Bezeichnungen der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie den aktuellen Ressortbezeichnungen anzupassen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 209 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil
Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte,
Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden

Art. 51a Aufbewahrung von Schriftgut

Art. 51b Verordnungsermächtigung,
Aufbewahrungsfristen“
 - b) Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.
2. In Art. 1 Satz 2, Art. 4 Satz 1 und Art. 5 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
3. In Art. 11a werden die Worte „Grundbuchsachen und in den anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der“ gestrichen.
4. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und Art. 14 Abs. 1 und 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
5. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Worte „, Familie und Frauen“ und nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
6. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
7. In Art. 27 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „, § 1017 Abs. 2 und 3 und in § 1022 Abs. 1 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „, § 478 Abs. 2 und 3 und in § 482 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.

8. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, §§ 977, 982, 988, 1002 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „, §§ 442, 447, 453, 465 FamFG“ ersetzt.
9. In Art. 34 Satz 1 werden die Worte „, §§ 2 bis 34 und 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „, §§ 2 bis 110 FamFG“ ersetzt.
10. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „, § 32“ durch die Worte „, § 28“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
11. Art. 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „, §§ 86 bis 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „, §§ 363 bis 373 FamFG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „, §§ 87, 89 bis 95 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „, §§ 363, 365 bis 370 FamFG“ ersetzt.
12. In Art. 40 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
13. In Art. 41 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und werden die Worte „, und Verkehr“ durch die Worte „, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
14. In Art. 48a Satz 1 und Art. 49 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
15. Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil
Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte,
Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden

Art. 51a
Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) Schriftgut im Sinn des Abs. 1 sind, unabhängig von ihrer Speicherungsform, insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namenver-

zeichnungen, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

(3) ¹Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. ²Die Regelungen über die Anbetungs- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

Art. 51b

Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen

(1) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden zu bestimmen.

(2) ¹Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. ²Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligten, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Staatsanwaltschaften, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrenübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der gemäß Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.“

16. Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.

17. Dem Art. 55 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Verfahren, auf die nach Art. 111 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetzes – FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586) die vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 1. September 2009 geltenden Fassung fort.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 15 betreffend Art. 51a AGGVG am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf wird für Bayern die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz erstmals gesetzlich normiert. Weiter werden inhaltliche und redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen, die sich aus dem Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586 ff.) und der Umbenennung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz durch Verordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 967) ergeben.

Die Aufbewahrung des Schriftguts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden ist bundeseinheitlich durch Verwaltungsvorschriften geregelt (Federführung Nordrhein-Westfalen). Die Aufbewahrung des Schriftguts der Fachgerichtsbarkeiten beruht ebenfalls auf Verwaltungsvorschriften, die jedoch bisher nicht bundeseinheitlich gefasst sind.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordern seit 1995, die Aufbewahrung des Schriftguts durch formelles, den Grundsätzen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 u. a. -, BVerfGE 65, 1ff.) entsprechendes Gesetz zu regeln. Aus dem Volkszählungsurteil folgt, dass die Datenverwendung und -verarbeitung eine bereichsspezifische Befugnisnorm erfordert.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) enthielt ursprünglich in Art. 11 das Gerichtsaufbewahrungsgesetz für das Schriftgut des Bundes und der Länder. Das zum 1. April 2006 in Kraft getretene Schriftgutaufbewahrungsgesetz (SchrAG) vom 22. März 2005 (BGBl I S. 837, 852) regelt nur die Aufbewahrung des Schriftguts der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts, da eine weitere Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Ergebnis verneint worden ist. Die Länder müssen für ihren Geschäftsbereich daher eigene Schriftgutaufbewahrungsgesetze erlassen.

Auf der 78. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 28. und 29. Juni 2007 wurde der unter Einbeziehung der Arbeitsgruppe „Archive und Recht“ der Archivreferentenkonferenz erarbeitete Gesetzentwurf zur Schriftgutaufbewahrung der Landesjustizverwaltungen, der sich überwiegend an dem Gesetz zur Aufbe-

wahrung von Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts nach Beendigung des Verfahrens orientiert, bundeseinheitlich abgestimmt. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder wurden im Vorfeld angehört.

Die für den Freistaat Bayern nun entsprechend überarbeitete Regelung schafft die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und ermächtigt die zuständigen Staatsministerien, das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden zu bestimmen.

B. Notwendigkeit einer normativen Regelung

Mit dem Gesetzentwurf werden die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz geschaffen und die betroffenen Fachressorts ermächtigt, die konkreten Aufbewahrungsfristen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die in Folge des FGG-Reformgesetzes und der Umbenennung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz notwendigen Folgeänderungen des AGGVG können nur durch Gesetz erfolgen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des AGGVG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Im Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der neu eingeführten Regelungen zur Aufbewahrung von Schriftgut ein neuer Siebter Teil eingefügt.

Zu Nrn. 2, 4, 5, 6, 10b), 12, 13 und 14 (Umbenennung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und anderer Ressorts)

Nummern 2, 4, 5a), 6, 10b), 12, 13 und 14 nehmen die infolge der Umbenennung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz erforderlichen redaktionellen Anpassungen des AGGVG vor. Nummern 5b) und 13 passen darüber hinaus die Bezeichnungen des „Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ in Art. 15 Abs. 2 AGGVG und des „Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr“ in Art. 41 AGGVG den zwischenzeitlich ebenfalls geänderten Ressortbezeichnungen an.

Zu Nr. 3 (Änderung von Art. 11a AGGVG)

Mit Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes wird die bisherige Konzentrationsermächtigung für das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen (§ 199 Abs. 1 FGG) ersatzlos wegfallen. Hintergrund ist, dass statt der bisherigen weiteren Beschwerde zum Oberlandesgericht künftig nur noch die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eröffnet ist (§§ 70 ff. FamFG, § 133 GVG-neu). Art. 11a AGGVG wird daher insoweit aufgehoben. Hinsichtlich der noch nach altem Recht abzuwickelnden Verfahren beinhaltet Nr. 17 (s. dort) eine Art. 111 des FGG-Reformgesetzes entsprechende Übergangsvorschrift.

In Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen, bleibt das Oberlandesgericht München für das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zuständig. Die dies ermöglichende Konzentrationsermächtigung des § 30a EGGVG bleibt unberührt.

Zu Nrn. 7, 8, 9 und 11 (Änderungen von Art. 27, 28, 34 und 38 AGGVG)

Nummern 7, 8, 9 und 11 beinhalten ausschließlich redaktionelle Folgeänderungen, die durch Überführung des 9. Buches der ZPO und des FGG in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bedingt sind. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 10a) (Änderung von Art. 35 AGGVG)

Nummer 10 a) passt die in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 AGGVG enthaltene Verweisung auf § 32 PStG dem zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen vollständig neu gefassten Personenstandsgesetz an. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 15 (Einfügung eines neuen Siebten Teils)

a) Zur Überschrift:

Die neue Überschrift für den Siebten Teil erfolgt aufgrund der neu eingeführten Regelungen zur Aufbewahrung von Schriftgut.

b) Zu Art. 51a Abs. 1:

Abs. 1 bildet die Grundlage für die Aufbewahrung von Schriftgut durch die Justiz. Das Schriftgut darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, „wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern“. Die weiteren Einzelheiten, das heißt die „Allgemeinen Grundsätze“ der Aufbewahrung sowie die Aufbewahrungsfristen werden durch Rechtsverordnung (Art 51b) geregelt werden.

Die Vorschrift erfasst neben dem Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden auch das Schriftgut der Fachgerichtsbarkeiten.

c) Zu Art. 51a Abs. 2:

Die Regelung enthält die Definition des Begriffs „Schriftgut“. Die Formulierung „... unabhängig von ihrer Speicherungsform ...“ stellt sicher, dass neben den derzeitigen Ablageformen Papierlagerung, Mikroverfilmung und elektronische Speicherung auch künftige Innovationen abgedeckt werden.

d) Zu Art. 51a Abs. 3 Satz 1:

In Anlehnung an Art. 1 Abs. 1 BayVwVfG wird klarstellend darauf hingewiesen, dass bundesgesetzliche Prüffristen weiterhin Bestand haben, da hier ein Vorrang bundesgesetzlicher Regelungen besteht.

e) Zu Art. 51a Abs. 3 Satz 2:

Der Hinweis auf das Bayerische Archivgesetz stellt klar, dass Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, vor ihrer Vernichtung den Archiven zur Übergabe angeboten werden müssen. Soweit spezielle Aussonderungsbekanntmachungen erlassen oder Archivierungsvereinbarungen geschlossen wurden, sind diese zu beachten. Werden die im Rahmen von Aussonderung und Übergabe benötigten Metadaten in elektronischer Form erfasst, sind diese bis zum Zeitpunkt der Aussonderung vorzuhalten.

f) Zu Art. 51b Abs. 1:

Die Regelung enthält die Ermächtigung an die fachlich zuständigen Ministerien „das Nähere“ zur Aufbewahrung von Schriftgut durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die bundeseinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden sowie die Aufbewahrungsbestimmungen der Fachgerichtsbarkeiten, die jeweils aus den Abschnitten „Allgemeine Grundsätze“ und „Aufbewahrungsfristen“ bestehen, sind derzeit noch als interne Verwaltungsvorschriften erfasst. Diese Verwaltungsvorschriften werden nach Inkrafttreten der Art. 51a und 51b AGGVG als Rechtsverordnung gefasst, da nur so die von Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder geforderte „Außenwirkung“ erreicht werden kann.

In der Rechtsverordnung werden für alle Aktentypen Fristen benannt werden, nach deren Ablauf das Schriftgut zu vernichten ist. Es handelt sich hierbei nicht um Mindest-, sondern um Höchstfristen. Die einheitliche Aufbewahrung aller Akten eines definierten Verfahrenstyps dient der Rechtssicherheit und der Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Standards. Durch Art. 51a Abs. 1 wird sichergestellt, dass Akten nicht länger als in der Rechtsverordnung vorgesehen aufbewahrt werden.

Neben der Definition konkreter Aufbewahrungsfristen ermöglicht es die Regelung in Art. 51b Abs. 1 – wie von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder inhaltlich gefordert – Einzelfallprüfungen oder Prüffristen für einzelne Akten oder Aktenbestandteile vorzusehen, soweit dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist.

g) Zu Art. 51b Absatz 2:

Diese dem § 2 Abs. 2 des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes vom 22. Mai 2005 entsprechenden Regelungen weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen die Interessen der unter den Nrn. 1 bis 4 genannten Beteiligten zu berücksichtigen sind.

h) Zu Art. 51b Abs. 3:

Hier wird die Möglichkeit vorgesehen, eine abweichende Regelung für den Fristbeginn durch Rechtsverordnung zu bestimmen. In den bundeseinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden sind in den „Allgemeinen Grundsätzen“ abweichende Regelungen zum Fristbeginn enthalten, die durch Aufnahme in die Rechtsverordnung auch weiterhin Bestand haben sollen.

Zu Nr. 16 (Änderung der Bezeichnung des bisherigen Siebten Teils)

Aufgrund der Einfügung der Regelungen zur Aufbewahrung von Schriftgut als Siebter Teil werden die bisher im Siebten Teil enthaltenen Übergangs-, Änderungs- und Schlussvorschriften dem Achten Teil zugeordnet.

Zu Nr. 17 (Änderung von Art. 55 AGGVG)

Nummer 17 beinhaltet eine Übergangsvorschrift für die Verfahren, auf die nach Art. 111 des FGG-Reformgesetzes weiterhin die Vorschriften des FGG Anwendung finden. Insoweit verbleibt es auch in FGG- und Grundbuchsachen bei der Zuständigkeit des OLG München.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zeitgleich mit dem FGG-Reformgesetz. Art. 51a AGGVG tritt erst zum 1. Januar 2010 in Kraft, damit die in Art. 51b AGGVG vorgesehene Rechtsverordnung, in der die konkreten Aufbewahrungsbestimmungen enthalten sein werden, unter Abstimmung mit den für die Fachgerichtsbarkeiten zuständigen Ressorts zum 1. Januar 2010 erlassen werden kann.